



Bremen, 24.04.2018

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens

Beschäftigungspolitische Frauenprojekte im Sozialraum – LOS in GROSS –

Im Rahmen der Informationsveranstaltungen haben sich einige Fragen ergeben. Bitte beachten Sie die Hinweise und Präzisierungen zu den folgenden Punkten im Aufruf für das Interessenbekundungsverfahren „Beschäftigungspolitische Frauenprojekte im Sozialraum – LOS in GROSS“:

1. Anforderungen an die Angebotsinhalte

1.1. Zielgruppe Frauen

Bei der Zielgruppe muss es sich überwiegend um Frauen handeln. Der Anteil der weiblichen Teilnehmenden muss daher mindestens 51 Prozent betragen.

1.2. Projektübergreifende Zielquoten für Alleinerziehende und Menschen mit Migrationshintergrund

In der [Powerpoint-Präsentation](#) für die Informationsveranstaltungen werden Zielquoten für Alleinerziehende (von 30 %) und für Menschen mit Migrationshintergrund (von 60 %) genannt. Diese Zielquoten gelten nicht für jedes einzelne Projekt. Sie müssen vielmehr projektübergreifend – also über alle Projekte hinweg – mit dem Programm erreicht werden. Es ist also durchaus möglich, Projekte mit niedrigeren, aber auch mit höheren Quoten für diese beiden Zielgruppen durchzuführen.

1.3 Geflüchtete als Zielgruppe

An den Projekten können auch geflüchtete Personen teilnehmen. Bei Projekten ausschließlich für Geflüchtete, wird jedoch geprüft, ob das Projekt über andere Programme gefördert werden kann.

1.4 Kinderbetreuung

Eine Kinderbetreuung in den Projekten ist erwünscht, aber kein Muss für die Bewilligung. Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Anforderungen an die Qualifikation des Personals, an die Räumlichkeiten etc. sind einzuhalten.

1.5 Definierte Sozialräume

Die Projekte müssen ausschließlich in den aufgeführten Sozialräumen durchgeführt werden, die auch stets im Antrag zu benennen sind. Ein Projekt kann jedoch in mehreren der definierten Sozialräume stattfinden.

2. Unterlagen für das Einreichen von Interessenbekundungen

Im „Vorläufigen Finanzplan“ wurde die Pauschale für indirekte Kosten aktualisiert (siehe Punkt B 1.4.6):

- a.) Für Projekte mit einer öffentlichen Zuschusssumme von mehr als 100.000 Euro gilt bei Fehlbedarfsprojekten stets ein Pauschalsatz von 15 % der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal (siehe BAP-Informationsblatt „Indirekte Kosten“ sowie die „Allgemeinen Fördergrundsätze“ auf der Website www.esf-bremen.de).
- b.) Beträgt die Höhe der öffentlichen Zuschüsse bis zu 50.000 Euro, muss die Vereinfachungsoption „Lump-sums“ angewendet werden mit einem Pauschalsatz von 9 % der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal und das nebenamtlich beschäftigte Projektpersonal.
- c.) Liegt die Höhe der öffentlichen Zuschüsse über 50.000 Euro und bis zu 100.000 Euro, kann sowohl die Vereinfachungsoption „Lump-sums“ mit einem Pauschalsatz von 9 % (der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal und das nebenamtlich beschäftigte Projektpersonal) als auch bei einer Fehlbedarfsfinanzierung ein Pauschalsatz von 15 % der Ausgaben für das hauptamtlich sozialversicherungspflichtig beschäftigte Projektpersonal angewendet werden.

Bitte verwenden Sie ab sofort die neue Version des auf der Website eingestellten [„Vorläufigen Finanzplan“ \(Vers. 2 2\)](#), in der die Anwendung der unterschiedlichen Pauschalen berücksichtigt wird und in der Formelfehler bei den Sachkosten (B 1.4) und bei den externen Dienstleistungen (B 1.4.7) korrigiert wurden.

3. Weitere Fragen

3.1 Dauer der Teilnahme von Projektteilnehmer/-innen

Teilnehmende können jeweils bis zum Ende der jeweiligen Projektdauer – also maximal bis zu 36 Monate – an den Projekten teilnehmen. Es können aber auch Projektphasen von z.B. 6, 9 oder 12 Monaten mehrmals durchgeführt werden. Auch ein laufender Einstieg von Teilnehmenden ist möglich, wenn stets eine Mindestzahl an Teilnehmenden erreicht wird.

Die Teilnahme pro Woche kann – wie bei den klassischen LOS-Projekten üblich – auch nur wenige Stunden pro Woche betragen und damit zum Beispiel unter 15 oder auch 10 Stunden pro Woche liegen.

3.2 Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten

Eine Zahlung von Aufwandsentschädigungen und Fahrtkosten an die Teilnehmenden ist grundsätzlich möglich, um Anreize für die Teilnahme zu setzen. Es ist jedoch zu bedenken, dass in diesem Programm keine klassischen Beschäftigungsprojekte durchgeführt werden sollen.

3.3 Abgrenzung zwischen den Programmen „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) und „Beschäftigungspolitische Frauenprojekte im Sozialraum – LOS in GROSS“

Das Interessenbekundungsverfahren „LOS in GROSS“ knüpft an zwei zentralen Merkmalen des Programms „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS) an, das über die BAP-Intervention B 2.3.1 beantragt wird: Die Projekte müssen einen möglichst niedrigschwelligen Zugang für die Zielgruppen gewährleisten und in den definierten Sozialräumen liegen.

Das Programm „LOS in GROSS“ unterscheidet sich von diesen „klassischen“ LOS-Projekten in den folgenden Punkten:

- a.) Als Zielgruppe müssen überwiegend Frauen erreicht werden.
- b.) Es sind Laufzeiten von bis zu 36 Monaten möglich.
- c.) Es sind höhere Fördersummen (als 10.000 bzw. 20.000 Euro) pro Projekt möglich.
- d.) Es erfolgt in der Regel eine Fehlbedarfsfinanzierung (statt der in LOS üblichen Vereinfachungsoption „Lump-sums“).
- e.) Es muss vor der Interessenbekundung kein positives Votum des lokalen Entscheidungsgremiums im Stadtteil eingeholt werden.